S3

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

§ 1 Zuständigkeit
§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände
§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag
§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung
§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen
§ 7 Beitragsabführung
§ 8 Vereinnahmung von Spenden
§ 9 Veröffentlichung von Spenden
§ 10 Aufteilung
§ 11 Strafvorschrift
§ 12 Staatliche Teilfinanzierung
§ 13 Haushaltsplan
§ 14 Zuordnung des Haushalts
§ 15 Überschreitung
§ 16 Erstattungsordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.

6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Beweger*innen sind an die Bundespartei zu entrichten.

7. Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung

Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen

finanziellen und dinglichen Einnahmen.

2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst geregelt.

4. Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in geführt wird.

§ 7 Beitragsabführung

Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds- und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

§ 8 Vereinnahmung von Spenden

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von juristischen Personen ist nicht gestattet.

3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

§ 9 Veröffentlichung von Spenden

1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 10 Aufteilung

1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die Landesverbände umgelegt.

3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst geregelt.

§ 11 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 12 Staatliche Teilfinanzierung

1. Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

§ 13 Haushaltsplan

1. Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

2. Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 14 Zuordnung des Haushalts

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen.

§ 15 Überschreitung

Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 16 Erstattungsordnung

Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.